

hofes mit der Begründung der Strafkammer auseinander. Er erklärt, auch derjenige sei ein Staatsfeind, der die angeblich staatsfeindlichen Ziele nicht teile, d. h. nicht wolle, aber sich dennoch bewußt in sie einordne. Diese Einordnung liege schon in der Tathandlung selbst<sup>19</sup>. Danach ist der Inhalt des Bewußtseins nicht die angebliche Staatsfeindlichkeit, sondern lediglich das Eintreten für Ziele, von denen die politischen Gerichte ihrerseits behaupten, sie seien staatsfeindlich.

Durch diese letzte Manipulation mit dem Tatbestandsmerkmal der staatsgefährdenden Absicht ist der politischen Justiz endgültig der Vorstoß zu dem von Anfang an angestrebten Endziel gelungen, jedermann, der für Frieden und Demokratie, gegen Atomrüstung und Notstandspolitik auftritt, als Staatsfeind bestrafen zu können. Die juristische Terminologie der Staatsschutzbestimmungen ist von den politischen Sondergerichten unter Führung des Bundesgerichtshofes so lange moduliert und variiert worden, bis sie mit Hilfe der finalen Handlungslehre und der Schuldtheorie entgegen dem Wortsinn und dem Willen des Gesetzgebers restlos den Anforderungen der Adenauer-Politik angepaßt war. Die Stationen sind: Gleichsetzung von Vorsatz und Handlungswillen, Gleichsetzung von Vorsatz und staatsgefährdender Absicht und schließlich die völlige Verwandlung der Absicht in ein Element der objektiven Tathandlung, deren staatsgefährdender Charakter jeweils willkürlich von den Richtern bestimmt wird.

#### **Konstruktion der „staatsfeindlichen Kollektivgesinnung“!**

Eine letzte Aufgabe blieb den Sonderrichtern noch zu lösen, um dieses System der Ausweitung der Strafverfolgung auf alle Gegner der Politik der Bonner Machthaber abzurunden und abzusichern. Bei Kommunisten wurde und wird — wie dargelegt — die Sachverhaltsfälschung individuell aus der Gesinnung des einzelnen vor Gericht gestellten Staatsbürgers abgeleitet. Der Wille der Sonderrichter, die Strafverfolgung auf alle Gegner der Regierungspolitik auszudehnen, macht es für sie notwendig, einen nicht individuellen, generellen Ausgangspunkt für die Klassifizierung bestimmter Tathandlungen als objektiv staatsgefährdend ausfindig zu machen.

Diese Aufgabe löste der politische Senat des Bundesgerichtshofes in dem Revisionsurteil gegen Mitglieder der Unabhängigen Wählergemeinschaft Langensfeld vom 18. September 1961<sup>20</sup>. Er erklärte, jeder Personenzusammenschluß, der Nah- oder Teilziele der verbotenen KPD ganz oder teilweise, kürzere oder längere Zeit, örtlich oder überörtlich verfolge, sei eine verbotene Ersatzorganisation der KPD<sup>21</sup>. Damit ist gleichzeitig von seiten des Bundesgerichtshofes mit nicht zu überbietender Deutlichkeit auch klargestellt, daß jeder einzelne, der angeblich eine solche Tätigkeit ausübt, als Staatsfeind behandelt werden soll. Daß die Praxis der poli-

19 a. a. O., S. 2347.

20 Neue Juristische Wochenschrift 1961 S. 2217 ff.

21 a. a. O., S. 2218.

tischen Sonderstrafkammern sich bereits darauf eingestellt hat, zeigt die eingangs zitierte Bemerkung des Vorsitzenden der Lüneburger politischen Strafkammer in dem Verfahren gegen Mitglieder des Demokratischen Wählerverbandes Niedersachsen, daß jedermann, der „kommunistische Thesen“ vertritt, gegen das KPD-Verbot verstoße. Damit hat die Justizwillkür ein kaum noch zu überbietendes Ausmaß erreicht, indem die Gerichte sich anmaßen, irgendein mißliebigen Verhalten eines Staatsbürgers jederzeit als Einordnen in „kommunistische Bestrebungen“, d. h. staatsfeindliches Tun, bezeichnen zu können. Auch hier tritt offen der gesinnungsstrafrechtliche Charakter der Bonner politischen Strafjustiz an den Tag, nur daß hier eine angeblich staatsfeindliche Kollektivgesinnung in die politischen Handlungen eines jeden Staatsbürgers hineinkonstruiert werden kann, ohne Rücksicht darauf, ob er selbst Träger dieser Gesinnung ist oder nicht.

Hier ist schließlich auch der schlüssige Beweis dafür, daß es nur allzu berechtigt war und ist, diese Gesinnung immer nur als angeblich staatsfeindlich zu bezeichnen; denn die Analyse der Entwicklung der politischen Strafjustiz in Westdeutschland zeigt, daß es von vornherein das „tragende Motiv“ der Praxis der politischen Richter ist, die Gegner der Regierungspolitik aus allen Lagern zu treffen, und daß die „kommunistische Gesinnung“ hierzu planmäßig als Instrument benutzt wurde und wird.

Damit liefert die politische Justiz selbst den Beweis für die Richtigkeit der vielzitierten Feststellung: Mit den Kommunisten fängt es an, und alle Gegner der Politik der Aggression und der Notstandsdictatur werden am Ende ebenfalls verfolgt.

Gerade in den letzten Wochen ist diese Tatsache durch die Aktionen gegen den „Spiegel“ vor aller Welt sichtbar geworden. Aber eine Krankheit erkennen heißt auch, die richtigen Mittel zu ihrer Bekämpfung finden. Die Krankheit ist, wie im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen den „Spiegel“ in einer großen westdeutschen Tageszeitung festgestellt wurde, der „zum Scheitern verurteilte Antikommunismus“<sup>22</sup> und die daraus resultierende antidemokratische Vergiftung und Zersetzung des gesamten politischen Lebens in Westdeutschland. In geradezu unerhörter Weise haben die nach nazistischem Vorbild errichteten politischen Sondergerichte zu dieser verhängnisvollen Entwicklung beigetragen, indem sie die politische Strafjustiz mittels der Praktizierung ausgesprochen faschistischer Unrechtstheorien in den Dienst der aggressiven Atömrüstungspolitik der Monopole und Militaristen stellten. Wenn alle Gegner der Notstandsdictatur in den Gewerkschaften und alle anderen demokratischen Kräfte, wenn alle Verfechter einer Politik der Vernunft ihre antikommunistischen Vorurteile ablegen und eine breite Front aller Demokraten geschaffen wird, kann den faschistischen Praktiken der politischen Strafjustiz ein Ende bereitet werden.

22 Gerold, „Die Miserablen“, Frankfurter Rundschau vom 3. November 1962, S. 3.

## **dZecktsysv'acku.H.Cf**

### **Strafrecht**

§ 1 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 WStVO; § 1 StEG; §§ 1X2 fl. GBA.  
**Zur Frage der materiellen Verantwortlichkeit aus dem Arbeitsrechtsverhältnis bei fahrlässigen Wirtschaftsvergehen.**

**OG, Urt. vom 2. Oktober 1962 — 2 Zst II 15/62.**

Der 26 Jahre alte Angeklagte ist gelernter Fachverkäufer. In der Zeit vom Dezember 1960 bis Juli 1961 war

er Leiter der Verkaufsstelle 402 der Konsumgenossenschaft M. In Ausübung dieser Tätigkeit kaufte er entgegen den ihm gegenüber geäußerten Bedenken seiner Mitarbeiter in so großen Mengen Äpfel, Zitronen und andere Lebensmittel ein, daß die Waren in der Verkaufsstelle nicht umgesetzt werden konnten. Da er auch nicht für eine rechtzeitige Meldung des Überbestandes an die Konsumleitung sorgte, die eine Umlagerung hätte veranlassen können, verdarben Waren im Werte von 1146,43 DM.